

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

24. Ausgabe vom 7. Juli 2021

Seite 1

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ▼ Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk „Tutzing“
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg (Percha)

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ▼ Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

## Bekanntmachungen des Landratsamtes Starnberg

- ◆ **Schornsteinfegerwesen; Bestellung eines neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers für den Kehrbezirk „Tutzing“**

Ab dem 1. Juli 2021 wird der Kehrbezirk „Tutzing“ von einem neuen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger betreut.

Für Angelegenheiten, die das Kaminkehrerwesen betreffen, steht Ihnen ab diesem Zeitpunkt Herr Christian Mühlbauer als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sie können ihn wie folgt erreichen:

Telefon: 08808 92 19 29  
Fax: 08808 92 19 36  
E-Mail: muehlbauer.christian87@gmx.de

- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Gemeindegebiet Tutzing**

Das Landratsamt hat am 24.06.2021 einen Vorbescheid für die Nutzungsänderung eines bestehenden Speichers in Wohnraum auf dem Grundstück Fl.Nr. 618/18, Gemarkung Tutzing, Kirchenstr. 1 in 82327 Tutzing an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht

(Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** beim

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Bayerstraße 30, 80335 München  
(Postanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München),

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht München auch **elektronisch** nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

**In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen**, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren

vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 276 eingesehen werden.

- ◆ **Öffentliche Bekanntmachung nach Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO) - Stadtgebiet Starnberg (Percha)**

Das Landratsamt hat am 31.03.2021 eine Baugenehmigung zum Rückbau des Balkons (Verkleinerung) an der bestehenden Doppelhaushälfte, auf dem Grundstück Fl.Nr. 197/19, Gemarkung Percha, Stadt Starnberg (Bachweg 2a), an [REDACTED] erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden, soweit sie der behördlichen Prüfung unterliegen, durch das Vorhaben nicht verletzt.

Ihr Recht:  
(Rechtsbehelfsbelehrung)

**Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,  
80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstr. 30 in 80335 München,

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts sowie elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen\*) Form.**

**Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beifügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

**\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).**

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Zustellung des Bescheides mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt gilt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Die Verfahrensakte zum Bauvorhaben kann im Landratsamt Starnberg, Kreisbauamt, nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter 08151/148-457 im Zimmer 273 eingesehen werden.

Landratsamt Starnberg

**Stefan Frey, Landrat**

## Bekanntmachung der Stadt Starnberg

- ◆ **Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen**

Die Stadt Starnberg erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom

09.03.2021 (GVBl. S. 74) sowie Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) folgende

### Satzung zur Änderung der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

#### § 1 Regelungsinhalt

Die Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen in der Fassung vom 07.10.2010 erfährt die nachstehenden Änderungen.

1. § 3 Ziffer 1.1 erhält folgenden Wortlaut:

Die Anzahl der aufgrund Art. 47 BayBO herzustellenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge (Stpl.) ist nach den in der Anlage festgelegten Richtzahlen zu berechnen, die darin genannte Kernstadt ergibt sich aus dem dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Lageplan mit Fassungsdatum vom 01.06.2021.

2. § 3 Ziffer 1.6 erhält folgenden Wortlaut:

Werden Anlagen verschiedenartig genutzt, so ist der Stellplatzbedarf für jede Nutzung (Verkehrsmittel) getrennt zu ermitteln. Eine gegenseitige Anrechnung ist bei zeitlich getrennter Nutzung möglich; bei den Richtzahlen für Freischankflächen wird eine derartige getrennte Nutzung bereits unterstellt.

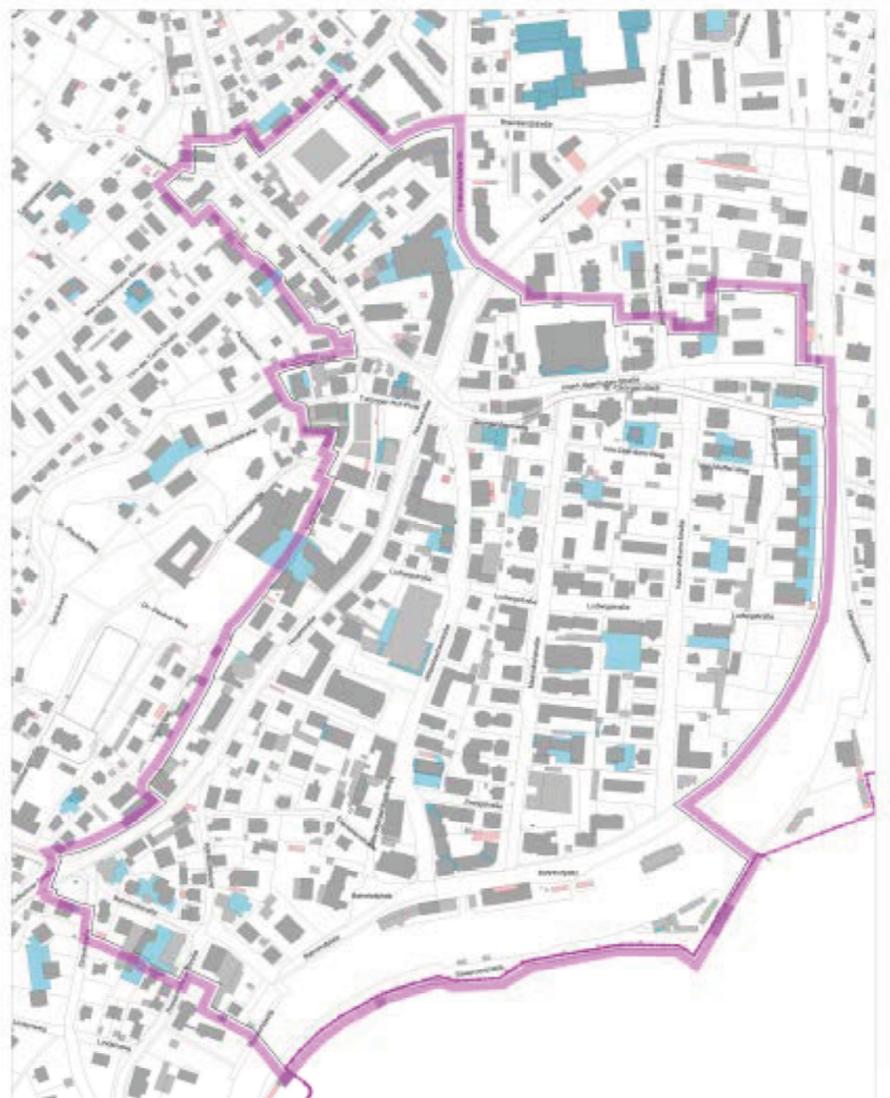
3. In der Anlage zu § 3 Abs. 1 Nr. 1 (Richtzahlen für den Stellplatzbedarf) werden die folgenden Regelungen aufgenommen:

1.1 Konventionelle Wohngebäude, auch Doppelhaushälften oder Reihenhauseinheiten (geteilt und ungeteilt), je Wohnung	bis 80 m <sup>2</sup> WF <b>1 Stpl.</b> zwischen 81 m <sup>2</sup> und 200 m <sup>2</sup> WF <b>2 Stpl.</b> über 200 m <sup>2</sup> WF <b>3 Stpl.</b>	10
---	--	----

Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen

Fassungsdatum: 01.06.2021

### Anlage zu § 3 Ziffer 1.1 der Satzung über Stellplätze, Garagen und Einfriedungen Lageplan Kernstadt



Die bisher unter Ziffer 1.2 der Richtzahlen enthaltene Regelung entfällt, die nachfolgenden Ziffern sind mit der dementsprechend angepassten Bezeichnung zu führen.

6.1 Gaststätten	1 Stpl. je 10 m <sup>2</sup> , innerhalb der Kernstadt je 20 m <sup>2</sup> Nettogastrauraumfläche	75
6.2 Freischankflächen	1 Stpl. je 20 m <sup>2</sup> , innerhalb der Kernstadt je 30 m <sup>2</sup> Fläche, jeweils aber nur und erst dann, wenn sich daraus eine höhere Zahl an Stellplätzen ergibt als für die etwa vorhandene Nettogastrauraumfläche der zugehörigen Gaststätte	100

#### § 2

#### Inkrafttreten

Die Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Starnberg, den 30.06.2021

**Patrick Janik, Erster Bürgermeister**



### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 · 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: Stefan Frey, Landrat  
Redaktion: Stefan Diebl  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbar.